

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: NCNWC00035
Bezeichnung: N°7 MUSK CASSIS
UFI : PDK0-80UY-H00Y-7FKC

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Umwelt Parfüm

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: MY SENSO SRL
Adresse: via J. Kravogl, 5/B
Standort und Land: 39100 Bolzano (bz)
italia
Tel. 0471053295
Fax 0471053296
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: info@mysenso.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an CENTRI ANTIVELENO:
Bologna - Ospedale Maggiore - tel. 051/6478955
Bergamo - Ospedali Riuniti di Bergamo - 800 883300
Catania - Ospedale Garibaldi Centro Rianimazione - tel. 095/7594120
Cesena - Ospedale Maurizio Bufalini - tel. 0547/352612
Firenze - Azienda Ospedaliera Careggi - 055 7947819
Genova - Ospedale Gaslini - 010/3760873
Lecce - Ospedale Regionale Vito Fazzi - tel. 0832/351105
Messina - Unità degli Studi di Messina - tel. 090/2212451
Milano - Ospedale Niguarda Ca' Grande - tel. 02/66101029
Napoli - Ospedali Riuniti Cardarelli - tel. 081/5453333
Padova - Istituto di Farmacologia Universitaria - tel. 049/931111
Pavia - Fondazione Salvatore Maugeri - 0382 24444
Roma - Policlinico Agostino Gemelli - tel. 06/3054343
Roma - Ospedale Pediatrico Bambino Gesù - tel. 06/68593726
Roma - Policlinico Umberto I - tel 06/49978000
Torino - Università di Torino Via Achille Mario Dogli
Verona - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208 Enthält: Pin -2 (10) -ee
 Citronellol
 Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P501 Entsorgen Sie das Produkt und den Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser / . . . waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Ethanol		
INDEX 603-002-00-5	$78 \leq x < 82$	Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319
CE 200-578-6		Eye Irrit. 2 H319: $\geq 50\%$
CAS 64-17-5		
REACH Reg. 01-2119457610-43-xxxx		
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner		
INDEX 603-212-00-7	$2 \leq x < 2,5$	Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CE 214-946-9		
CAS 1222-05-5		
REACH Reg. 01-2119488227-29-xxxx		
Citronellol		
INDEX 203-375-0 CAS	$0,354 \leq x < 0,404$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317
CE 106-22-9		
REACH Reg. 01-2119453995-23-xxxx		

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ... / >>

Pin -2 (10) -ee

INDEX

 $0,354 \leq x < 0,404$ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317,
Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 204-872-5

CAS 127-91-3

REACH Reg. 01-2119519230-54-xxxx

TOLUOL

INDEX

601-021-00-3

 $0 \leq x < 0,05$ Flam. Liq. 2 H225, Repr. 2 H361d, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin
Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

CE 203-625-9

CAS 108-88-3

REACH Reg. 01-2119471310-51-xxxx

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner

Durante la combustione possono formarsi monossido di carbonio e composti organici non identificati.

Ethanol

la combustione genererà ossidi di carbonio

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsgeschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fließen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

TLV-ACGIH

ACGIH 2021

TOLUOL

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	190	50	760	200	HAUT
MAK	DEU	190	50	760	200	HAUT
VLA	ESP	192	50	384	100	HAUT
VLEP	FRA	76,8	20	384	100	HAUT
VLEP	ITA	192	50			HAUT
WEL	GBR	191	50	384	100	HAUT
OEL	EU	192	50	384	100	HAUT
TLV-ACGIH			20			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,68	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,68	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	16,39	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	16,39	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	13,61	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	2,89	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				8,13 mg/kg bw/d				
Einatmung	226 mg/m3	226 mg/m3	56,5 mg/m3	56,5 mg/m3	384 mg/m3	384 mg/m3	192 mg/m3	192 mg/m3
hautbezogen				226 mg/kg bw/d				384 mg/kg bw/d

Pin -2 (10) -ee

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	1,004	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,1	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	337	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	33,7	ug/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	3,26	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	67,1	ug/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,3 mg/kg				
Einatmung				1 mg/m3				5.69 mg/m3
hautbezogen				0,3 mg/kg				0,8 mg/kg

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	6,8	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,44	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	2	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,394	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1	mg/l
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	20,4	mg/kg
Referenzwert für Erdenwesen	1,5	mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische
mündlich				2,3 mg/kg bw/d			
Einatmung			6.5	4 mg/m3			22 13,5 mg/m3
hautbezogen				22 mg/kg bw/d			36,7 mg/kg bw/d

Ethanol

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
VLEP	ITA	60		240		HAUT
TLV-ACGIH				1884	1000	HAUT

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,96	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,79	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	3,6	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	2,9	mg/kg/d
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	0,00072	kg/kg
Referenzwert für Erdenwesen	0,63	mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische
mündlich				87 mg/kg bw/d			
Einatmung	950 mg/kg			114 mg/m3	1900 mg/m3		950 mg/m3
hautbezogen				206 mg/kg bw/d			

Citronellol

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	2,4	ug/l
Referenzwert in Meereswasser	0,24	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	25,6	ug/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	2,56	ug/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	580	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	3,71	ug/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische
mündlich				13,8 mg/kg			
Einatmung				47,8 mg/m3			161,6 mg/m3
hautbezogen				196,4 mg/kg			327,4 mg/kg

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.
VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	Konzentration: 100 %
Farbe	farblos	Temperatur: 20 °C
Geruch	charakteristisch	Konzentration: 100 %
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C
Siedebeginn	> 35 °C	Konzentration: 100 %
Entzündbarkeit	non pertinente	Grund für das fehlen von daten: dato non misurato
Untere Explosionsgrenze	3,5 % (v/v)	Konzentration: 100 %
Obere Explosionsgrenze	15 % (v/v)	Bemerkung: Etanolo
Flammpunkt	< 23 °C	Konzentration: 100 %
Selbstentzündungstemperatur	< 425 °C	Temperatur: 20 °C
Zersetzungstemperatur	non disp°oCnibile	Bemerkung: Etanolo
Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur (SADT)	nicht verfügbar	Konzentration: 100 %
pH-Wert	6,5	Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	Bemerkung: Etanolo
Dynamische Viskosität	non disponibile	Konzentration: 100 %
Loeslichkeit	solubile in alcool	Temperatur: 20 °C

MY SENSO SRL		Durchsicht Nr.4 vom 20/03/2023 Gedruckt am 20/03/2023 Seite Nr. 8 / 15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom 17/03/2023)		DE
NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS				
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>				
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser		non disponibile	Bemerkung:non applicabile	
Dampfdruck		nicht verfügbar	Bemerkung:non disponibile	
Dichte und/oder relative Dichte		0,85 kg/l	Konzentration: 100 %	
Relative Dampfdichte		nicht verfügbar	Temperatur: 20 °C	
			Bemerkung:non disponibile	
			Grund für das fehlen von daten:dato non misurato	
Partikeleigenschaften				
Medianwert des äquivalenten Durchmessers				
Bemerkung:		Non applicabile		
9.2. Sonstige Angaben				
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen				
Angaben nicht vorhanden.				
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen				
VOC (Richtlinie 2010/75/EU)		< 0.01 % - < 0.01	g/liter	
VOC (fluechtiger Kohlenstoff)		< 0.01 % - < 0.01	g/liter	
Explosive Eigenschaften		non esplosivo		Konzentration: 100 %
				Temperatur: 20 °C
Oxidierende Eigenschaften		non ossidante		Konzentration: 100 %
				Temperatur: 20 °C
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität				
10.1. Reaktivität				
Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.				
TOLUOL				
Exposition vermeiden gegenüber: Licht.				
10.2. Chemische Stabilität				
Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.				
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen				
Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.				
TOLUOL				
Explosionsgefahr bei Kontakt mit: rauchende Schwefelsäure,Salpetersäure,Silberperchlorat,Stickstoffdioxid,nicht-metallische Halogenide,Essigsäure,organische Nitroverbindungen.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel,starke Säuren,Schwefel.				
10.4. Zu vermeidende Bedingungen				
Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.				
10.5. Unverträgliche Materialien				
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner				
Evitare il contatto con acidi forti, alcali o agenti ossidanti.				
Ethanol				
gomma naturale, PVC, plastica metil-metacrilato, poliammidi, zinco, ottone, alluminio in determinate condizioni.				
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte				
Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.				
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner				
Durante la combustione possono formarsi monossido di carbonio e composti organici non identificati.				
Ethanol				
Stabile in condizioni normali. La combustione genererà ossidi di carbonio.				
©EPY 11.4.1 - SDS 1004.14				

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner
Repeated dose toxicity (OECD Test Guideline 407) - NOAEL: 150 mg/kg; LOAEL: 350 mg/kg
Dermal toxicity - human (RIFM-Research Institute for Fragrance Materials or OECD Test Guideline 402):
NOEL (no observed effect level): 11840 µg/cm²
LOEL (lowest observed effect level): n/a µg/cm²
NESIL (no expected sensitization induction level): 11800 µg/cm²
Skin corrosion/irritation (dermal)(HRIPT): not irritating
Skin sensitization (HRIPT): non sensitizing
Eye: Irritation (ocular)(FHA): non irritating
Inhalation toxicity (OECD Test Guideline 403): LC50 n/a mg/m³
Developmental NOAEL maternal: 50 mg/kg; NOAEL foetal: 150 mg/kg
Reproductive Toxicity NOAEL: 20 mg/kg
Genotoxicity (in vivo): negative. Genotoxicity (in vitro): negative

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

TOLUOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

TOLUOL

Besitzt eine toxische Wirkung auf das zentrale und periphere Nervensystem mit Enzephalopathien und Polyneuritis; die Reizwirkung betrifft Haut, Bindehaut, Hornhaut und Atemapparat.

Wechselwirkungen

TOLUOL

Einige Arzneimittel oder andere Industrieprodukte können den Metabolismus des Toluols beeinträchtigen.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

TOLUOL

LD50 (Dermal):

> 5000 mg/kg ECHA

LD50 (Oral):

> 5000 mg/kg ECHA

LC50 (Inhalativ dämpfen):

> 20 mg/l/4h ECHA

1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner

LD50 (Dermal):

> 3250 mg/kg

LD50 (Oral):

4640 mg/kg

LC50 (Inhalativ gase):

> 5,04 ppm/4h

Ethanol

LD50 (Oral):

> 5000 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ dämpfen):

> 120 mg/l/4h Pimephales promelas

Citronellol

LD50 (Dermal):

2650 mg/kg

LD50 (Oral):

3450 mg/kg

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

Pin -2 (10) -ee

Citronellol

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

TOLUOL

Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 1999).

Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELGORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELGORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Pin -2 (10) -ee

a) Tossicità acquatica acuta - Endpoint: EC50 - Specie: Microrganismi (Bacterial Reverse Mutation Test: OECD 471) 326 mg/l - Durata h: 3 - Note: ECHA

1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner

a) Tossicità acquatica acuta - Endpoint: EC50 - Specie: Microrganismi (Bacterial Reverse Mutation Test: OECD 471) 10.0 mg/l - Durata h: 3 - Note: ECHA

Citronellol

a) Tossicità acquatica acuta - Endpoint: EC50 - Specie: Microrganismi (Bacterial Reverse Mutation Test: OECD 471) 10000 mg/l - Durata h: 3 - Note: ECHA

TOLUOL

LC50 - Fische

5,5 mg/l/96h ECHA

EC50 - Krustentiere

3,78 mg/l/48h ECHA

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

134 mg/l/72h ECHA

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

NOEC chronisch Fische	1,4 mg/l ECHA
NOEC chronisch Krustentiere	0,74 mg/l ECHA
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	10 mg/l ECHA
Pin -2 (10) -ee	
LC50 - Fische	0,502 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	1,194 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,826 mg/l/72h ECHA
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner	
EC50 - Krustentiere	0,194 mg/l/48h ECHA
Ethanol	
LC50 - Fische	13500 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	12340 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	275 mg/l/72h
NOEC chronisch Krustentiere	> 10 mg/l
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	3240 mg/l
Citronellol	
LC50 - Fische	14,66 mg/l/96h ECHA
EC50 - Krustentiere	17,48 mg/l/48h ECHA
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,4 mg/l/72h ECHA

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TOLUOL	
Wasserlöslichkeit	100 - 1000 mg/l
Schnell abbaubar	
Ethanol	
Wasserlöslichkeit	>1000-10000 mg/l
Schnell abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TOLUOL	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	2,73
BCF	90
1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,7,8-Hexamethylindeno [5,6-C] Pyraner	
BCF	> 500
Ethanol	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	> 3,5 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

MY SENSO SRL			Durchsicht Nr.4 vom 20/03/2023 Gedruckt am 20/03/2023 Seite Nr. 12 / 15 Ersetzt die überarbeitete Fassung:3 (vom 17/03/2023)		DE
NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS					
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung					
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung					
Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.					
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport					
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer					
ADR / RID, IMDG, IATA: 1266					
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
ADR / RID: PERFUMERY PRODUCTS					
IMDG: PERFUMERY PRODUCTS					
IATA: PERFUMERY PRODUCTS					
14.3. Transportgefahrenklassen					
ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3					
IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3					
IATA: Klasse: 3 Etikett: 3					
14.4. Verpackungsgruppe					
ADR / RID, IMDG, IATA: II					
14.5. Umweltgefahren					
ADR / RID: Environmentally Hazardous					
IMDG: Marine Pollutant					
IATA: NO					
Zur Luftbeförderung ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.					
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender					
ADR / RID:		HIN - Kemler: 33	Begrenzten Mengen: 5 L	Beschränkungsordnung für Tunnel: (D/E)	
IMDG:		Special provision: 163, 640D			
IATA:		EMS: F-E, S-D	Begrenzten Mengen: 5 L	Angaben zur Verpackung 364	
		Cargo:	Hochstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung 353	
		Pass.:	Hochstmenge 5 L		
		Special provision:	A3, A72		

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

P5c-E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinsschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

NCNWC00035 - N°7 MUSK CASSIS

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02 / 03 / 05 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14.